

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL PAKELLI

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

STRASSBURG

25. April 1983

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes :
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch."
Abs. 5 : "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden in französischer
und englischer Sprache erlassen. Der Gerichtshof bestimmt, welcher
Wortlaut massgebend ist." - Die amtliche Fassung des Urteils erscheint
in der Reihe A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes (Band 64),
Carl Heymanns Verlag, Gereonstrasse 18 - 32, in D - 5000 Köln 1.

LEITSÄTZE (1)

Bundesrepublik Deutschland - Weigerung des Bundesgerichtshofs, einem Angeklagten einen Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren beizuordnen.

I. Anwendbarkeit des Artikels 6 der Konvention

Wird nicht bestritten - Art und Weise der Anwendung hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab.

II. Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c)

A. Verhältnis zwischen den drei garantierten Rechten

Unterschied zwischen dem englischen und dem französischen Text - die Vorarbeiten geben kaum eine Erklärung dafür - Auslegung nach Sinn und Zweck - ein Angeklagter, der sich nicht selbst verteidigen will, muss einen Verteidiger seiner Wahl bestellen können; hat er dafür keine ausreichenden Mittel, hat er nach der Konvention Anspruch auf einen Pflichtverteidiger, wenn die Interessen der Rechtspflege es erfordern.

B. Fehlen ausreichender Mittel für die Bezahlung eines Verteidigers

Nicht bewiesen, aber diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen im Hinblick auf das Anerbieten gegenüber dem Bundesgerichtshof, die Mittellosigkeit nachzuweisen, und in Ermangelung eindeutiger gegenteiliger Anhaltspunkte.

C. Das Interesse der Rechtspflege

1. Hauptverhandlung bei Revisionen in Strafsachen vor dem Bundesgerichtshof selten; ihre Durchführung (§ 349 Abs. 5 StPO) im vorliegenden Fall zeigte, dass sie für die zu treffende Entscheidung wichtig sein konnte; zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens war es daher notwendig, die Regel zu beachten, dass mündliche Verhandlungen unter Teilnahme beider Parteien stattfinden müssen.

2. Ohne anwaltlichen Beistand hätte der Beschwerdeführer für die Prüfung der anstehenden Rechtsfragen keinen nützlichen Beitrag leisten können.

3. Das Revisionsverfahren war nicht kontradiktorisch, zumindest nicht im Abschnitt der Hauptverhandlung; hätte der Bundesgerichtshof keine Hauptverhandlung angeordnet, hätte die Bundesanwaltschaft ihre Stellungnahme schriftlich abgegeben und sie dem Beschwerdeführer mitgeteilt; dieser hätte darauf eine Gegenerklärung abgeben können; mit der Weigerung, einen Pflichtverteidiger zu bestellen, entzog der Bundesgerichtshof dem Beschwerdeführer während des mündlichen Verfahrensabschnitts die Möglichkeit, auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen.

(1) Die vorliegende, von der Kanzlei gefertigte Zusammenfassung bindet nicht den Gerichtshof.

D. Ergebnis : Verletzung

III. Artikel 6 Abs. 1

Die Feststellung einer Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) entbindet den Gerichtshof davon, den Fall auch nach Absatz 1 zu prüfen.

IV. Artikel 50

1. Der Gerichtshof ist nicht ermächtigt, das Urteil des Bundesgerichtshofs aufzuheben oder die Regierung anzuweisen, bestimmte Sätze darin zu missbilligen.
2. Nichtvermögensschaden - Entschädigung bereits durch die Feststellung der Verletzung.
3. Der Beschwerdeführer kann Erstattung der Kosten und Auslagen des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht verlangen.

FRÜHERE URTEILE DES GERICHTSHOFS, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

Urteile vom 17.1.1970, Delcourt; 26.4.1979, Sunday Times; 13.6.1979, Marckx; 27.2.1980, Deweer; 13.5.1980, Artico; 26.3.1982, Adolf; 18.10.1982, Le Compte, Van Leuven und De Meyere (Artikel 50), X gegen Vereinigtes Königreich (Artikel 50); 24.2.1983, Dudgeon (Artikel 50).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäss Artikel 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (1) als Kammer zusammengetreten, die aus folgenden Richtern zusammengesetzt ist:

G. Wiarda, Präsident,
R. Ryssdal,
L. Liesch,
L.-E. Pettiti,
B. Walsh,
R. Bernhardt,
J. Gersing

sowie M.- A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler, fällt in der Sache Pakelli, nach nichtöffentlicher Beratung am 26. November 1982 und am 23. März 1983, folgendes, unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil:

VERFAHREN

1. Der vorliegende Fall ist dem Gerichtshof von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ("die Regierung") vorgelegt worden. Er geht auf eine gegen diesen Staat gerichtete Beschwerde (Nr. 8398/78) zurück, die der türkische Staatsangehörige Lütfü Pakelli am 5. Oktober 1978 nach Artikel 25 der Konvention bei der Kommission eingelegt hatte.

2. Der Antrag der Kommission ging am 14. Mai, der Antrag der Regierung am 24. Mai 1978 ein, jeweils innerhalb der Dreimonatsfrist des Artikels 32 Abs. 1 und des Artikels 47. Der Antrag der Kommission nimmt Bezug auf die Artikel 44 und 48 sowie auf die Erklärung, mit der die Bundesrepublik Deutschland die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes anerkannt hat (Artikel 46); er will eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob der beklagte Staat seine Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) erfüllt hat. Die Regierung stellt den Antrag, der Gerichtshof möge feststellen, dass eine solche Verletzung nicht vorliegt.

3. Der aus sieben Richtern zu bildenden Kammer gehörten von Amts wegen der gewählte deutsche Richter R. Bernhardt (Artikel 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes G. Wiarda, an (Artikel 21 Abs. 3 Buchst. b) der Verfahrensordnung). Am 28. Mai 1982 loste der Präsident in Anwesenheit des Kanzlers die fünf weiteren Mitglieder der Kammer aus, nämlich die Richter R. Ryssdal, M. Zekia, L. Liesch, E. García de Enterría und B. Walsh (Artikel 43 a.E. der Konvention und Artikel 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung). An die Stelle der Richter M. Zekia und E. García Enterría, die an der Teilnahme verhindert waren, sind später die Ersatzrichter L.-E. Pettiti und J. Gersing getreten (Artikel 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

(1) Anm. der Kanzlei: Es handelt sich um die Verfahrensordnung in der bei Beginn des Verfahrens vor dem Gerichtshof geltenden Fassung. An ihre Stelle ist am 1. Januar 1983 eine Neufassung getreten, die aber nur für die nach diesem Tag anhängig gemachten Verfahren gilt.

4. Nachdem Präsident Wiarda den Vorsitz in der Kammer übernommen hatte (Artikel 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung), hat er durch den Kanzler die Auffassungen der Prozessbevollmächtigten der Regierung sowie des Delegierten der Kommission über das einzuschlagende Verfahren eingeholt. Am 9. Juni 1982 hat er insbesondere im Hinblick auf die insoweit übereinstimmenden Erklärungen verfügt, dass Schriftsätze nicht eingereicht zu werden brauchen. Nach Anhörung der Prozessbevollmächtigten der Regierung und des Delegierten der Kommission durch den Vizekanzler bestimmte der Vorsitzende am 4. Oktober die mündliche Verhandlung auf den 25. November 1982.

Am 2. November ersuchte der Kanzler auf Weisung des Präsidenten die Kommission und die Regierung um die Vorlage verschiedener Unterlagen; diese gingen am 5., 22. und 23. November ein.

5. Die mündliche Verhandlung hat am 25. November im Palais der Menschenrechte in Strassburg stattgefunden. Unmittelbar vor deren Beginn ist die Kammer zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten; sie hat den Gebrauch der deutschen Sprache durch die Prozessbevollmächtigte und die Berater der Regierung sowie durch die den Delegierten der Kommission unterstützende Person gestattet (Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung).

Vor dem Gerichtshof sind erschienen:

- für die Regierung:

I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz,
Prozessbevollmächtigte,

P. Riess, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz,

W. Stiller, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, Berater;

- für die Kommission:

J.A. Frowein, Delegierter,

Rechtsanwalt N. Wingerter, Rechtsbeistand des Beschwerdeführers vor der Kommission, zur Unterstützung des Delegierten gemäss Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen und Erklärungen von Frau Maier und Herrn Riess für die Regierung und von Herrn Frowein und Rechtsanwalt Wingerter für die Kommission gehört, ebenso ihre Antworten auf seine Fragen. Am 26. November hat der Kanzler von der Kommission verschiedene Unterlagen erhalten, die er auf Weisung des Präsidenten angefordert hatte.

6. Am 20. Dezember hat die Kommission dem Gerichtshof die Anträge des Beschwerdeführers auf Entschädigung nach Artikel 50 der Konvention mitgeteilt. Entsprechend den Anordnungen und Weisungen des Präsidenten hat der Kanzler dazu folgende Unterlagen erhalten:

- am 20. Januar 1983 die Stellungnahme der Regierung;

- am 9. und 10. Februar 1983 die Stellungnahme des Delegierten der Kommission und durch ihn diejenige des Beschwerdeführers.

SACHVERHALT

I. Die Umstände des Falles

7. Der Beschwerdeführer, ein 1937 geborener türkischer Staatsangehöriger, lebt gegenwärtig in der Türkei, nachdem er sich von 1964 bis 1976 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hatte.

8. Der Beschwerdeführer traf im Februar 1964 in der Bundesrepublik Deutschland ein und wurde von der Firma Audi-NSU in Neckarsulm eingestellt. Dort blieb er zweieinhalb Jahre. Danach übte er nacheinander verschiedene berufliche Tätigkeiten aus: als Mechaniker in einem anderen Unternehmen in Neckarsulm, als Geschäftsführer einer Gastwirtschaft, als selbständiger Versicherungs- und Bausparkassenvertreter. Aus der letztgenannten Tätigkeit, die darauf abzielte, mit türkischen Arbeitnehmern Lebensversicherungs- und Bausparverträge auszuhandeln und abzuschließen, bezog der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben zufolge ein sehr gutes monatliches Einkommen.

9. Am 31. Mai 1972 verurteilte das Amtsgericht Heilbronn den Beschwerdeführer wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung. Das Landgericht Heilbronn wies seine Berufung am 12. März 1973 zurück.

Dieser Prozess ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

10. Der Strafprozess, auf den sich das vorliegende Verfahren bezieht, begann 1974.

Der Beschwerdeführer wurde am 7. Mai wegen des Verdachts verhaftet, erneut gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen zu haben; am 4. September wurde ihm Rechtsanwalt Wingerter aus Heilbronn als Pflichtverteidiger beigeordnet.

11. Die Hauptverhandlung begann vor dem Landgericht Heilbronn am 7. April 1976 und wurde am 8., 14., 23. und 30. fortgesetzt. Der Beschwerdeführer wurde von Rechtsanwalt Wingerter sowie gelegentlich von Rechtsanwalt Rauschenbusch verteidigt, der derselben Anwaltssozietät angehört.

Am 30. April verurteilte das Landgericht den Beschwerdeführer wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte im Frühjahr 1972 in einem Versteck seines Wagens sechzehn Kilogramm Haschisch türkischer Herkunft illegal in die Bundesrepublik eingeführt hatte.

12. Am 3. Mai 1976 legte Rechtsanwalt Wingerter Revision ein. In der Revisionsbegründungsschrift vom 5. August führte er unter anderem § 146 StPO an, der vorsieht, dass Mitangeklagte nicht durch ein und denselben Verteidiger verteidigt werden können (§ 26 unten). Rechtsanwalt Wingerter führte dazu aus, dass er früher eine andere Person vertreten habe, die nach den Feststellungen des Landgerichts bei dieser Straftat Mittäter des Beschwerdeführers war.

Am 10. August 1976 wurde der Beschwerdeführer auf freien Fuss gesetzt und kehrte in die Türkei zurück.

Am 22. Oktober beantragte der Generalbundesanwalt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, weil sie von einem Verteidiger eingelegt wurde, der nach eigenem Vorbringen den Beschwerdeführer gar nicht vertreten dürfe.

Am 19. November beantragte Rechtsanwalt Rauschenbusch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um erneut Revision einlegen zu können; gleichzeitig legte er Revision ein. Der Bundesgerichtshof erklärte den Antrag am 21. Dezember 1976 für zulässig; vorher hatte er die Bundesanwaltschaft um Stellungnahme ersucht und diese hatte ohne Mitteilung von Gründen zugestimmt.

Am 13. Januar 1977 bestellte das Landgericht Rechtsanwalt Rauschenbusch auf seinen Antrag zum Pflichtverteidiger für die Begründung der Revision; zwei Wochen später entband es Rechtsanwalt Wingerter von seinen Verpflichtungen.

13. In seinem 34 Seiten langen Schriftsatz vom 26. Januar 1977 erhob Rechtsanwalt Rauschenbusch ausschliesslich Verfahrensrügen. Er rügte neunzehn Verfahrensfehler, von denen die meisten Entscheidungen des Landgerichts Heilbronn betrafen, mit denen dieses es abgelehnt hatte, einen Sachverständigen beizuziehen, Zeugen zu laden, zu befragen oder befragen zu lassen. Die letzte der erhobenen Verfahrensrügen bezog sich auf § 146 StPO; Rechtsanwalt Rauschenbusch erinnerte daran, dass Rechtsanwalt Wingerter früher eine andere Person verteidigt hatte, die das Landgericht am 21. Juni 1974 als Mittäter des Beschwerdeführers verurteilt hatte; diese gemeinschaftliche Verteidigung habe im Widerspruch zu den Interessen der beiden Angeklagten gestanden (§ 26 unten).

14. In ihrer Gegenerklärung vom 14. März 1977 trug die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vor, die Revision sei unzulässig. Dabei ging sie davon aus, dass § 146 StPO Rechtsanwalt Rauschenbusch ebenso wie Rechtsanwalt Wingerter daran hindere, im vorliegenden Fall als Verteidiger aufzutreten. Rechtsanwalt Rauschenbusch antwortete am 23. März. Er führte insbesondere aus, dass § 146 StPO auf ihn nicht anwendbar sei, da er den Mittäter des Beschwerdeführers zu keiner Zeit verteidigt habe.

Am 20. April ersuchte die Bundesanwaltschaft die vorgenannte Staatsanwaltschaft um Stellungnahme zu den vorgebrachten Rügen; dass die Revision offensichtlich unzulässig sei, sei zumindest zweifelhaft.

Am 12. August legte die Staatsanwaltschaft Heilbronn ihre weitere Gegenerklärung vom 1. August vor; eine Kopie davon übersandte sie Rechtsanwalt Rauschenbusch. Entsprechend der üblichen Praxis (Nummer 162 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bussgeldverfahren) waren in der Stellungnahme für jede Rüge die einschlägigen Aktenstellen wiedergegeben, insbesondere die Anträge, die der Verteidiger des Beschwerdeführers während der Hauptverhandlung gestellt, und die Entscheidungen, die das Landgericht dazu getroffen hatte. Zu § 146 StPO nahm die Staatsanwaltschaft auf ihre früheren Stellungnahmen Bezug, auch auf diejenige vom 14. März.

15. Auf Antrag der Bundesanwaltschaft beschloss der Bundesgerichtshof am 13. Oktober 1977, am 29. November eine Hauptverhandlung durchzuführen. Rechtsanwalt Rauschenbusch und sein Mandant, der in die Türkei zurückgekehrt war, wurden davon am 17. Oktober benachrichtigt.

16. Am 24. Oktober beantragte Rechtsanwalt Rauschenbusch, ihn für die Hauptverhandlung am 29. November zum Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers zu bestellen.

Der Vorsitzende des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs wies diesen Antrag am folgenden Tag zurück. Nach seiner Auffassung hatte ein Angeklagter, der sich auf freiem Fuss befindet, auf die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren keinen Anspruch; in diesem Verfahrensabschnitt gebe es kein gesetzliches Erfordernis, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen (§ 350 Abs. 2 und 3 StPO, § 22 unten). Verfahrensrechtlich prüfe das Revisionsgericht die angefochtene Entscheidung auf Grund der schriftlichen Revisionsbegründung; bei sachlichrechtlicher Beanstandung prüfe es sie von Amts wegen in vollem Umfang nach. Auch sonst lägen keine Gründe vor, die nach der gegebenen Sach- und Rechtslage die beantragte Beiordnung rechtfertigen könnten.

In seinen Gegenvorstellungen vom 7. November 1977 berief sich Rechtsanwalt Rauschenbusch auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1977 (§ 22 unten), wonach ein Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren auch bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bestellt werden muss, wenn es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt und wenn der Angeklagte einen Wahlverteidiger nicht bezahlen kann. In dieser Lage aber befinde sich der Beschwerdeführer, denn eine endgültige Verurteilung würde zu seiner Ausweisung führen. Rechtsanwalt Rauschenbusch bat den Bundesgerichtshof um Mitteilung, ob er ein Vermögensverzeichnis des Beschwerdeführers vorlegen solle, um dessen Mittellosigkeit glaubhaft zu machen. Nach seiner Darstellung war der Beschwerdeführer offensichtlich ausserstande, einen Anwalt zu bezahlen. Er sei als Gastarbeiter in die Bundesrepublik gekommen und nach einem längeren Gefängnisaufenthalt in Heilbronn in die Türkei zurückgekehrt. Es sei offensichtlich, dass er über Ersparnisse nicht verfüge.

Rechtsanwalt Rauschenbusch bat vorsorglich um eine Senatsentscheidung.

Am 10. November bestätigte der Vorsitzende des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs seine Entscheidung vom 25. Oktober, mit der er den Antrag zurückgewiesen hatte; er vertrat die Auffassung, dass der vorerwähnte Beschluss vom 19. Oktober 1977 einen Fall betreffe, der mit demjenigen des Beschwerdeführers nicht vergleichbar sei.

17. Am 29. November 1977 fand die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers und von Rechtsanwalt Rauschenbusch statt. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass der Bundesgerichtshof zuerst den Berichterstatter angehört hat und danach die Ausführungen eines Vertreters der Bundesanwaltschaft, der die Verwerfung der Revision beantragte. Durch Urteil vom selben Tag hat der Bundesgerichtshof nach geheimer Beratung die Revision verworfen.

Im Urteil ist zunächst ausgeführt, dass die Revision zulässig sei: nach § 146 StPO sei Rechtsanwalt Rauschenbusch nicht gehindert, den Beschwerdeführer vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten. Andererseits sei § 146 StPO in erster Instanz nicht beachtet worden, da Rechtsanwalt Wingerter zuvor einen Mittäter des Beschwerdeführers verteidigt hatte. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des 3. Strafsenats (§ 26 unten) fügte der Bundesgerichtshof jedoch hinzu, dass eine auf diese Vorschrift gestützte Revision nur Erfolg haben könne, wenn sich die Verteidigung von Mitangeklagten durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger nach den Umständen des Falles tatsächlich als mit den Aufgaben der Verteidigung unvereinbar erweise. Das Bestehen eines Interessenkonflikts sei jedoch im vorliegenden Fall nicht dargetan.

Der Bundesgerichtshof wies sodann die anderen Rügen zurück, teils nach eingehender Prüfung als unbegründet, teils nach summarischer Prüfung als offensichtlich unbegründet.

Das zehnsseitige Urteil wurde Rechtsanwalt Rauschenbusch am 21. Dezember 1977 zugestellt.

18. Im Januar 1978 legte Rechtsanwalt Wingerter beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde ein. Mit der Behauptung einer Verletzung der Artikel 1, 2, 3, 6, 20 und 103 Abs. 1 des Grundgesetzes wiederholte er die Ausführungen, die sein Kollege Rechtsanwalt Rauschenbusch am 7. November 1977 gegenüber dem Bundesgerichtshof gemacht hatte (§ 16 oben). Er wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer sein Recht auf Anhörung nur durch einen Verteidiger wahrnehmen können, da er sich in der Türkei aufhalte, mittellos sei und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfüge. Ausserdem seien die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen besonders schwierig; dies zeige der Umfang der Revisionsbegründungsschrift (§ 13 oben) und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, eine Hauptverhandlung durchzuführen. Dem Beschwerdeführer hätte daher die Möglichkeit eröffnet werden müssen, zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft Stellung zu nehmen. Die Auswirkungen einer dem Beschwerdeführer ungünstigen Entscheidung hätten die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ebenfalls erfordert, denn die Verwerfung der Revision bedeute für den Beschwerdeführer die Vernichtung seiner Existenz in Deutschland und die Zerstörung seiner Ehe und seines Familienlebens.

Rechtsanwalt Wingerter beantragte, dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu gewähren, und stellte dem Bundesverfassungsgericht anheim, von ihm ein Vermögensverzeichnis des Beschwerdeführers anzufordern, um dessen Mittellosigkeit glaubhaft zu machen.

Mit Beschluss vom 10. Mai 1978 hat das Bundesverfassungsgericht durch den aus drei Richtern bestehenden Vorprüfungsausschuss entschieden, die Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs beruhe nicht auf Willkür. Obendrein liege auch kein "schwerwiegender Fall" im Sinne des erwähnten Beschlusses vom 19. Oktober 1977 vor (§ 16 oben und § 22 unten). Der Beschwerdeführer habe schliesslich in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und an der Hauptverhandlung beim Bundesgerichtshof teilnehmen können, notfalls mit Hilfe eines Dolmetschers.

19. Nach seiner Verhaftung am 7. Mai 1974 blieb der Beschwerdeführer bis zum 10. August 1976 in Haft, und zwar teils in Untersuchungs-, teils in Strafhaft.

II. Die einschlägigen Rechtsvorschriften

1. Pflichtverteidigung

20. Hat der Angeklagte keinen Wahlverteidiger, so bestellt das Gericht einen Pflichtverteidiger in den nachfolgenden, in § 140 Abs. 1 StPO aufgezählten Fällen, und zwar wenn :

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;

- dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
- das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
- der Beschuldigte taub oder stumm ist;
- der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
- zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
- ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
- der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 StPO).

21. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch das erkennende Gericht betrifft nicht nur das Verfahren vor diesem Gericht, sondern umfasst auch den schriftlichen Verfahrensabschnitt einer Revision; für diesen Abschnitt wird ein Pflichtverteidiger notfalls besonders bestellt.

22. Ist ein Angeklagter nicht auf freiem Fuss, hat er nicht das Recht, an der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht (Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof, §§ 121 und 135 GVG) teilzunehmen. Er kann sich dort jedoch durch einen Anwalt vertreten lassen (§ 350 Abs. 2 StPO). Hat der Beschwerdeführer keinen Verteidiger gewählt und wird er nicht zur Hauptverhandlung vorgeführt, so bestellt ihm der Vorsitzende des zuständigen Gerichts einen Verteidiger auf Antrag (§ 350 Abs. 3 StPO).

Ist der Angeklagte auf freiem Fuss, kann er in der Hauptverhandlung persönlich erscheinen oder sich dort durch einen Anwalt vertreten lassen (§ 350 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger nur nach § 140 Abs. 2 StPO (§ 20 oben) beigeordnet werden, da § 140 Abs. 1 StPO auf die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren nicht anwendbar ist (BGHSt 19, 258-263).

Ausserdem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Pflichtverteidiger in einem schwerwiegenden Fall auf Staatskosten beigeordnet werden muss, wenn der Angeklagte keinen Wahlverteidiger bezahlen kann (BVerfGE 46, 202-213).

2. Hauptverhandlung im Revisionsverfahren

23. Das zuständige Gericht darf über eine Revision ohne Hauptverhandlung nur in den folgenden Fällen entscheiden:

- wenn es die Revision für unzulässig erachtet (§ 349 Abs. 1 StPO) ;
- wenn es im Hinblick auf einen mit Begründung versehenen Antrag der Staatsanwaltschaft die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet (§ 349 Abs. 2);

- wenn es die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet erachtet (§ 349 Abs. 4),

In den anderen Fällen hat das Revisionsgericht vor Erlass seiner Entscheidung eine Hauptverhandlung durchzuführen (§ 349 Abs. 5); beim Bundesgerichtshof findet eine Hauptverhandlung in Revisionsverfahren in Strafsachen nur in 10 % der Fälle statt.

Beantragt die Staatsanwaltschaft, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, so hat sie den Antrag und die Begründung dem Beschwerdeführer mitzuteilen; dieser kann innerhalb von zwei Wochen eine Gegenerklärung abgeben (§ 349 Abs. 3 StPO).

24. Nach § 350 Abs. 1 StPO sind Zeit und Ort der Hauptverhandlung dem Angeklagten und seinem Verteidiger mitzuteilen. Ist die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar, so genügt die Benachrichtigung des Verteidigers.

25. Die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Es folgen die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und der Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen. Der Rechtsmittelführer wird zuerst angehört, und das letzte Wort gebührt dem Angeklagten (§ 351 StPO).

3. Gemeinschaftliche Verteidigung

26. Nach der früheren, bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des § 146 StPO konnten mehrere Beschuldigte durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger vertreten werden, wenn dem die Interessen der Verteidigung nicht entgegenstanden. Da es für die Gerichte oft schwierig war, solche Interessenkonflikte aufzudecken oder festzustellen, wurde § 146 StPO im Jahre 1974 geändert. Nach der neuen, seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter unzulässig.

Der Bundesgerichtshof (3. Strafsenat) hat jedoch am 27. Februar und am 13. Oktober 1976 entschieden, dass eine Revision auf eine Verletzung des § 146 StPO mit Erfolg nur gestützt werden kann, wenn die gemeinschaftliche Verteidigung tatsächlich in Widerspruch zu den Interessen der Verteidigung stand (BGHSt 26, 291-298; 27, 22-24). Der 1. Strafsenat ist dieser Rechtsprechung in seinem Urteil vom 29. November 1977 im vorliegenden Fall (§ 17 oben) beigetreten. Die Regierung hat dargelegt, dass diese Auslegung seither von allen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs übernommen worden ist.

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

27. In seiner Individualbeschwerde vom 5. Oktober 1978 an die Kommission (Nr. 8398/78) hat der Beschwerdeführer behauptet, Opfer einer Verletzung des Artikels 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. c) der Konvention zu sein. Nach seiner Darstellung hatte er nicht die Mittel zur Bezahlung eines Wahlverteidigers, und die Interessen der Rechtspflege erforderten die Beiordnung eines Anwalts zu seiner Vertretung in der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof. Ergänzend wies er darauf hin, dass er wegen des Fehlens einer Aufenthaltserlaubnis und der für die Bezahlung eines Dometschers notwendigen Mittel nicht in die Bundesrepublik Deutschland habe zurückkehren können, um sich dort selbst zu verteidigen.

Am 16. Mai 1980 hat die Kommission dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe bewilligt, und zwar auf der Grundlage einer Vermögenserklärung vom 9. September 1979, die durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden bestätigt war.

Am 7. Mai 1981 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig, soweit sie sich gegen die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers richtete, ihm für die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof einen Pflichtverteidiger beizuordnen; die anderen Beschwerdepunkte hat die Kommission wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges für unzulässig erklärt (Artikel 26 und 27 Abs. 3 der Konvention).

In ihrem Bericht vom 12. Dezember 1981 (Artikel 31) bringt die Kommission einstimmig die Meinung zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer Opfer einer Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) ist, und sie ist mit elf Stimmen gegen eine Stimme der Meinung, dass keine Veranlassung besteht, darüber zu entscheiden, ob auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 vorliegt.

SCHLUSSANTRÄGE DER REGIERUNG AN DEN GERICHTSHOF

28. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1982 hat die Regierung den Gerichtshof gebeten "festzustellen, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) der Konvention nicht vorliege".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

29. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass der Bundesgerichtshof es abgelehnt hat, ihm Rechtsanwalt Rauschenbusch als Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren am 29. November 1977 beizuordnen; er macht geltend, dass darin eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) - und auch des Absatzes 1 - der Konvention liege.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen war im vorliegenden Verfahren nicht streitig; der Gerichtshof geht von ihr aus (mutatis mutandis, Urteile im Fall Delcourt vom 17. Januar 1970, Serie A Nr. 11, S. 13 - 15, §§ 25 und 26, und im Fall Artico vom 13. Mai 1980, Serie A Nr. 37, S. 15 - 18, §§ 31 - 38). Wie jedoch die Regierung zutreffend ausgeführt hat, hängt die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmungen von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab (vorzitiertes Urteil im Fall Delcourt a.a.O.)

I. Die behauptete Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c)

30. Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) lautet wie folgt:

"Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

.....

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

....."

Vor der Kommission hat die Regierung geltend gemacht, Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) habe im vorliegenden Fall die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht erfordert, da der Beschwerdeführer persönlich zur Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof habe erscheinen können. Ohne diese Auffassung vor dem Gerichtshof nachdrücklich zu wiederholen, weist die Regierung wiederum darauf hin, dass der Beschwerdeführer sich vor dem Bundesgerichtshof selbst habe verteidigen können.

31. Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) gewährleistet dem Angeklagten drei Rechte: sich selbst zu verteidigen, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und - unter bestimmten Voraussetzungen - unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten. Bei der Verknüpfung der entsprechenden Satzteile verwendet die englische Fassung der Konvention jedesmal das Trennwort "or" (oder); der französische Wortlaut benutzt jedoch den entsprechenden Begriff "ou" nur zwischen den Satzteilen, die das erste und zweite Recht betreffen; danach verwendet er das Bindewort "et" (und). Die Materialien geben für diesen sprachlichen Unterschied kaum eine Erklärung. Sie zeigen lediglich auf, dass während einer abschliessenden Überprüfung des Konventionsentwurfs am Vorabend der Unterzeichnung ein Sachverständigenausschuss "eine Anzahl von formalen und die Übersetzung betreffenden Verbesserungen" vornahm, darunter die Ersetzung des "and" (und) durch ein "or" (oder) in der englischen Fassung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) (Sammlung der "Travaux préparatoires" Band IV, S. 1010). Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Bestimmung, die einen wirksamen Schutz der Rechte der Verteidigung sichern will (vorzitiertes Urteil im Fall Artico, Serie A Nr. 37, S. 16, § 33; ausserdem, mutatis mutandis, Urteile im Fall Adolf vom 26. März 1982, Serie A Nr. 49, S. 15 § 30, und im Fall Sunday Times vom 26. April 1979, Serie A, Nr. 30, S. 30, § 48), gibt der französische Text die verlässlichere Auslegungshilfe; darin tritt der Gerichtshof der Kommission bei. Dementsprechend muss ein Angeklagter, der sich nicht selbst verteidigen will, auf den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zurückgreifen können; falls er nicht über die Mittel für die Bezahlung eines solchen Beistands verfügt, hat er nach der Konvention Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Obwohl der Beschwerdeführer nach deutschem Recht persönlich vor dem Bundesgerichtshof auftreten konnte, hatte er somit Anspruch auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger, sofern die in Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) umschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

A. Fehlen der Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers

32. Die Regierung trägt vor: dafür, dass dem Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet, die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlten, gebe es keine Belege. Er habe vor dem Landgericht im Gegenteil ausgesagt, dass er in der Bundesrepublik Deutschland ein sehr gutes Einkommen beziehe. Nach den Feststellungen des Urteils vom 30. April 1976 (§ 11 oben) habe er ausserdem Gewinne aus einem von ihm betriebenen Rauschgifthandel bezogen. Ausserdem habe er kurz nach seiner Rückkehr in die Türkei ein Ladengeschäft eröffnet.

Die Kommission meint, die Regierung könne in diesem Verfahrensabschnitt die Darstellung des Beschwerdeführers nicht mehr bestreiten. Einerseits hänge nach deutschem Recht die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht von der Mittellosigkeit des betroffenen Beschuldigten ab. Andererseits habe Rechtsanwalt Rauschenbusch dem Bundesgerichtshof vor der Hauptverhandlung die Vorlage einer Bescheinigung über die Mittellosigkeit angeboten (§ 16 oben), darauf sei der Bundesgerichtshof jedoch nicht eingegangen.

33. Der Gerichtshof kann der Kommission in diesem Punkt nicht folgen. Die Frage der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers hat in der angefochtenen Entscheidung keine Rolle gespielt. Die Ablehnung des Antrags auf Beiordnung von Rechtsanwalt Rauschenbusch gründete sich allein darauf, dass nach Auffassung des Vorsitzenden des Strafsenats des Bundesgerichtshofs kein Fall vorlag, in dem nach deutschem Recht der Beistand eines Verteidigers vorgeschrieben ist (§ 16 oben). Demgemäss kann man der Regierung nicht das Recht absprechen, im Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 3 Buchst. c) gegenüber den Konventionsorganen die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers zu bestreiten.

34. Dennoch ist mit dem Delegierten der Kommission anzuerkennen, dass es praktisch nicht mehr möglich ist, heute noch zu beweisen, dass der Beschwerdeführer 1977 die Mittel zur Bezahlung seines Anwalts nicht hatte. Einige Anhaltspunkte weisen allerdings in diese Richtung. So besteht kein Grund anzunehmen, dass Rechtsanwalt Rauschenbusch die vorerwähnte Bescheinigung nicht erhalten hätte; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sein Mandant in der Bundesrepublik Deutschland zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüsst hatte, ehe er 1976 wieder in die Türkei zurückkehrte (§§ 15 und 19 oben). Überdies hat der Beschwerdeführer der Kommission 1979 eine Vermögensaufstellung vorgelegt, ferner eine Bescheinigung der zuständigen türkischen Behörden, die auf der Grundlage der Vermögens- und Einkommenssteuererklärungen ausgestellt war, die der Beschwerdeführer im Jahr zuvor für Steuerzwecke abgegeben hatte; aus diesen Dokumenten ergab sich, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen kleinen Geschäftsmann in bescheidenen finanziellen Verhältnissen handelte. Diese von der Regierung überdies nicht angefochtenen Angaben veranlassten die Kommission, dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu gewähren (§ 27 oben).

Zweifellos reichen diese Einzelheiten nicht aus, um die damalige Mittellosigkeit des Beschwerdeführers mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, aber im Hinblick auf das Beweisanerbieten, das der Beschwerdeführer dem Bundesgerichtshof gemacht hatte, und mangels eindeutig gegenteiliger Anhaltspunkte sieht sich der Gerichtshof veranlasst, die erste der beiden Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) als erfüllt anzusehen.

B. Die Interessen der Rechtspflege

35. Der Beschwerdeführer und die Kommission meinen, dass die Interessen der Rechtspflege die Beiordnung von Rechtsanwalt Rauschenbusch als Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof am 29. November 1977 erforderten.

Die Regierung tritt dem entgegen. Während des schriftlichen Verfahrens habe der Beschwerdeführer einen Verteidiger gehabt. Was die Hauptverhandlung betreffe, so sei deren Gegenstand durch die Revisionsbegründung des Beschwerdeführers beschränkt gewesen: Da dieser das Urteil vom 30. April 1976 allein mit Verfahrensrügen angegriffen habe, habe er weder andere und neue Rügen vorbringen, noch seine Revisionsbegründungsschrift durch weiteren Tatsachenvortrag ergänzen können. Nur Rechtsausführungen hätten bei der Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof gemacht werden können. Dabei sei es nicht um schwierige Fragen gegangen, und man könne nicht sagen, dass schwerwiegende Folgen drohten; denn das Verfahren habe nicht zu einer Verschärfung der angefochtenen Entscheidung führen können. Der Beschwerdeführer hätte im übrigen persönlich erscheinen können. Schliesslich habe die Kommission die Rolle verkannt, die der Bundesanwaltschaft im Revisionsverfahren zukomme. Sie bestehe darin, die Revisionsbegründung in völliger Unabhängigkeit zu prüfen und dabei insbesondere auf die gleichmässige

Rechtsanwendung und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu achten; dies entspräche weitgehend der Rolle des "Procureur général" beim belgischen Kassationshof (vorzitiertes Urteil Delcourt).

36. Der Gerichtshof stellt zunächst in Übereinstimmung mit der Kommission fest, dass es sich hier um einen der seltenen Fälle handelt, in denen der Bundesgerichtshof eine Hauptverhandlung durchführt: in Strafsachen geschieht dies nur bei 10 % der Revisionen (§ 23 oben). Tatsächlich war der Bundesgerichtshof jedoch im vorliegenden Fall zur Durchführung einer Hauptverhandlung verpflichtet, weil sich die Revision als zulässig erwiesen und weil die Bundesanwaltschaft nicht beantragt hatte, sie als offensichtlich unbegründet zu verwerfen (§ 349 StPO, § 23 oben). Dies unterstreicht die Bedeutung, die die Hauptverhandlung für die zu treffende Entscheidung haben konnte. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens war es daher notwendig, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu beachten.

37. Da sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt hatte, Verfahrensrügen zu erheben (§§ 344 Abs. 2 und 352 Abs. 1 StPO), beschränkte sich die Aufgabe des Bundesgerichtshofs allerdings darauf, über die vom Beschwerdeführer erhobenen und in seinem Schriftsatz (§ 13 oben) näher begründeten Rügen zu entscheiden. Bei anwaltlicher Vertretung hätte jedoch der Beschwerdeführer seine Rügen erläutern, sie notfalls genauer darlegen und die im Schriftsatz vorgetragene Argumente vertiefen können. Er hätte insbesondere zum Vortrag des Berichterstatters (§ 351 StPO, § 25 oben) Stellung nehmen können. Diese Möglichkeiten, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, wären umso gewichtiger gewesen, als die umfangreiche Revision neunzehn verschiedene Punkte aufgriff.

Im übrigen betraf eine der Rügen die Anwendung der Neufassung des § 146 StPO, wie die Kommission zu Recht betont. Zwar hatte der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs schon 1976 entschieden, dass auf diese Vorschrift die Revision mit Erfolg nur gestützt werden könne, wenn die gemeinschaftliche Verteidigung tatsächlich in Widerspruch zu den Interessen der Verteidigung stehe (§ 26 oben). Auch hatte Rechtsanwalt Rauschenbusch diese Auslegung nicht angegriffen. Er war jedoch bemüht darzutun, dass im vorliegenden Fall ein Interessenkonflikt vorlag. Ausserdem war abzusehen, dass das vom Bundesgerichtshof zu erlassende Urteil für die Entwicklung der Rechtsprechung von Bedeutung sein würde. Die Regierung hat selbst darauf hingewiesen, dass seit dem Urteil vom 29. November 1977, mit dem die Revision des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde, diese Frage in der Rechtsprechung abschliessend beantwortet ist. Sie erkennt an, dass ein mündlicher Vortrag zu § 146 StPO von einigem Wert hätte sein können.

38. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, dass das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers das Fehlen seines Anwalts nicht hätte ausgleichen können: ohne anwaltliche Hilfe hätte der Beschwerdeführer keinen sinnvollen Beitrag bei der Prüfung der aufgetretenen Rechtsfragen leisten können, insbesondere soweit sie sich im Hinblick auf § 146 StPO stellten. Insoweit teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission.

39. Schliesslich ist von besonderem Gewicht, dass das Revisionsverfahren im vorliegenden Fall nicht unter Beteiligung beider Parteien durchgeführt wurde, zumindest nicht die Hauptverhandlung. Selbst während des schriftlichen Abschnitts des Revisionsverfahrens hat lediglich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Heilbronn zu der Revision des damals noch von Rechtsanwalt Rauschenbusch vertretenen Beschwerdeführers Stellung genommen, und diese

Stellungnahme bezog sich nicht darauf, ob die geltend gemachten Revisionsrügen begründet waren (§ 14 oben). Was die Bundesanwaltschaft betrifft - ohne dass es insoweit auf ihre genaue Rolle im Revisionsverfahren ankäme - so kann der Rechtsmittelführer nach deutschem Recht zu ihren Anträgen eine Gegenerklärung einreichen (§ 349 Abs. 3 StPO; § 23 oben). Hätte der Bundesgerichtshof keine Hauptverhandlung anberaumt, hätte die Bundesanwaltschaft ihre Anträge schriftlich vorlegen müssen; sie wären dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, und dieser hätte, worauf er mit Recht aufmerksam macht, Gelegenheit gehabt, sie zu prüfen und gegebenenfalls eine Gegenerklärung abzugeben.

Diese Möglichkeit, zu den Erklärungen der Bundesanwaltschaft eine Gegenerklärung abzugeben, hätte dem Beschwerdeführer auch bei der Hauptverhandlung offenstehen müssen. Mit der Weigerung, ihm einen Verteidiger beizuordnen, hat ihm der Bundesgerichtshof während des mündlichen Verfahrensabschnitts die Möglichkeit genommen, auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, wohingegen der Beschwerdeführer eben diese Möglichkeit gehabt hätte, wäre das Gesamtverfahren schriftlich durchgeführt worden.

40. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof mit der Kommission der Auffassung, dass die Interessen der Rechtspflege es erforderten, dem Beschwerdeführer für die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

C. Ergebnis

41. Demgemäß liegt eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) der Konvention vor.

II. Die behauptete Verletzung des Artikels 6 Abs. 1

42. Der Beschwerdeführer beruft sich wegen derselben tatsächlichen Vorgänge auch auf Artikel 6 Abs. 1, der wie folgt lautet:

"Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang."

Die Regierung hat zu dieser Frage nicht gesondert Stellung genommen.

In Übereinstimmung mit der Kommission erinnert der Gerichtshof daran, dass die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) einen besonderen Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes des in Absatz 1 umschriebenen

fairen Verfahren darstellt (Urteil vom 27. Februar 1980 im Fall Deweer, Serie A Nr. 35, S. 30, § 56). Dementsprechend hat die Frage, ob Absatz 1 beachtet worden ist, im Fall des Beschwerdeführers keine eigenständige Bedeutung; sie geht in der Frage auf, ob Absatz 3 Buchst. c) beachtet wurde. Die Feststellung, dass den Erfordernissen des Absatzes 3 Buchst. c) nicht genügt worden ist, entbindet den Gerichtshof davon, den Fall auch nach Absatz 1 zu prüfen, (mutatis mutandis, das oben zitierte Urteil im Fall Deweer, Serie A Nr. 35, S. 30-31, § 56).

III. Anwendung des Artikels 50

43. Der Beschwerdeführer verlangt eine gerechte Entschädigung nach Artikel 50. In erster Linie beantragt er, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. November 1977 aufzuheben und die Regierung anzuweisen, bestimmte Passagen daraus, die er als rassistisch und diskriminierend für nicht annehmbar hält, zu missbilligen. In zweiter Linie verlangt er eine nach dem Ermessen des Gerichtshofs festzusetzende Entschädigung für den angeblich erlittenen Nichtvermögensschaden. Schliesslich beantragt er die Erstattung seiner Kosten und Auslagen für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die er auf 668,96 DM beziffert.

44. Die Regierung beantragt die Zurückweisung dieser Anträge. Der Bundesgerichtshof habe mit seiner Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers den Beschwerdeführer in keiner Weise benachteiligt, und die von ihm an den Entscheidungsgründen geübte Kritik sei ungerechtfertigt. Was die Kosten und Auslagen für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffe, so sei nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer sie habe tragen müssen; der angeforderte Betrag entspreche im übrigen auch nicht genau der damals geltenden Gebührenordnung.

45. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Entschädigungsfrage entscheidungsreif ist (Artikel 50 Abs. 3 Satz 1 der Verfahrensordnung).

Zum ersten Antrag stellt der Gerichtshof fest, dass er nach der Konvention nicht ermächtigt ist, das Urteil des Bundesgerichtshofs aufzuheben oder die Regierung anzuweisen, die beanstandeten Stellen des Urteils zu missbilligen (mutatis mutandis, Urteile vom 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31, S. 25, § 58, und vom 24. Februar 1983 im Fall Dudgeon, Serie A Nr. 59, S. 8, § 15). Ohne zu den fraglichen Stellen in irgendeiner Form Stellung zu nehmen, weist der Gerichtshof auch darauf hin, dass sie nicht als Folge der Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) angesehen werden können.

46. Wie die Regierung zutreffend ausgeführt hat, hat Rechtsanwalt Wingerter den behaupteten Nichtvermögensschaden nicht dargetan und nicht einmal spezifiziert, welcher Art er ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer sich wegen des Fehlens eines Pflichtverteidigers isoliert, verwirrt oder missachtet gefühlt hätte (zuvor zitiertes Urteil im Fall Artico, Serie A Nr. 37, S. 21, § 47); dies erschiene in der Tat auch nicht einleuchtend, da er bereits im August 1976 in die Türkei zurückgekehrt war. Jedenfalls stellt die mit dem vorliegenden Urteil verbundene Feststellung einer Konventionsverletzung bereits eine angemessene Entschädigung für den angeblichen Nichtvermögensschaden dar (mutatis mutandis, Urteil vom 18. Oktober 1982 im Fall Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Serie A Nr. 54, S. 8, § 16).

47. Die Kosten und Auslagen, deren Erstattung verlangt wird, sind durch den Versuch entstanden, die Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) durch Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts auszuräumen (zuvor zitiertes Urteil im Fall Dudgeon, Serie A Nr. 59, S. 9, § 20). Die Regierung bestreitet dies übrigens nicht. Sie behauptet indessen, diese Positionen belasteten nur den Anwalt des Beschwerdeführers, nicht den Beschwerdeführer selbst: Rechtsanwalt Wingerter habe auf Zahlung verzichtet und sei durch Verjährung daran gehindert, seine Forderung bei dem Beschwerdeführer einzuziehen.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer seinen Anwalt für die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht bisher nicht bezahlt; Rechtsanwalt Wingerter hat ihm erst am 7. Februar 1982 seine Rechnung geschickt und darauf hingewiesen, dass er wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers einem Aufschub der Zahlung zustimme. In seinem Schriftsatz vom 16. Juni 1980 an die Kommission hatte Rechtsanwalt Wingerter darauf hingewiesen, dass er wegen des erwähnten Verfahrens ein Honorar noch nicht erhalten und gar nicht erst gefordert habe, da ihm die Mittellosigkeit seines Mandanten bekannt gewesen sei.

Indessen ergibt sich weder aus diesen Erklärungen noch aus sonstigen dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen hinreichend klar, dass auf die Forderung verzichtet worden ist. Wie der Delegierte der Kommission zutreffend ausgeführt hat, überrascht es tatsächlich nicht, dass sich Rechtsanwalt Wingerter, der die wirtschaftliche Lage seines Mandanten kannte, nicht früher dazu entschloss, ihm eine Honorarrechnung zu schicken (Urteil vom 18. Oktober 1982 im Fall X gegen Vereinigtes Königreich, Serie A Nr. 55, S. 18, § 24). In Übereinstimmung mit dem Delegierten weist der Gerichtshof hier darauf hin, dass in einem Menschenrechtsverfahren ein Anwalt im allgemeinen Interesse handelt, wenn er sich bereit findet, einen Verfahrensbeteiligten zu vertreten oder ihm Beistand zu leisten, mag dieser auch nicht in der Lage sein, sogleich Zahlung zu leisten.

Was die angebliche Verjährung der Ansprüche von Rechtsanwalt Wingerter betrifft, so ist dies kein von Amts wegen zu berücksichtigender Einwand; nur der Beschwerdeführer selbst könnte sich darauf berufen.

Nach Billigkeit entscheidend, erachtet der Gerichtshof einen Betrag von 668,96 DM für Gebühren und Auslagen für angemessen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. dass eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. c) vorliegt;
2. dass es nicht erforderlich ist, den Fall nach Artikel 6 Abs. 1 zu prüfen;
3. dass der beklagte Staat dem Beschwerdeführer sechshundertundachtundsechzig Deutsche Mark und sechsundneunzig Pfennig (668,96 DM) zu zahlen hat; die weitergehenden Anträge auf gerechte Entschädigung werden zurückgewiesen.

Geschehen zu Strassburg, im Palais der Menschenrechte, am fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertdreiundachtzig, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte massgebend sind.

gez. Marc-André EISSEN
Kanzler

gez. Gérard WIARDA
Präsident